

► Kraftfahrzeug

Ist ein Elektroroller ein Kraftfahrzeug?

| In der Rechtsprechung spielt im Moment die Frage eine Rolle, ob ein Elektroroller ein Kraftfahrzeug i. S. des StGB/StVG ist. Die Frage ist z. B. für eine Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB und/oder die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB von Bedeutung. Der BGH hat zu der Frage bisher nicht abschließend Stellung genommen. |

Der BGH hat jedoch inzwischen in seinem Beschluss vom 2.3.21 (4 StR 366/20, Abruf-Nr. 222057) ein landgerichtliches Urteil, in dem die Frage im Hinblick auf die Verurteilung wegen mehrerer Straßenverkehrsdelikte eine Rolle spielte, aufgehoben und das Verfahren zurückverwiesen. Beanstandet hat der BGH die nicht ausreichenden Feststellungen zur Einordnung des gefahrenen Elektrorollers. Zwar ergab sich aus den Feststellungen noch, dass mit dem Elektroroller ohne menschlichen Kraftaufwand eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h erreicht werden konnte. Daher könnte es sich bei diesem um ein Elektrokleinstfahrzeug im Sinne des § 1 eKfV gehandelt haben. Fahrzeuge dieser Klasse zählen – so der BGH – zwar gemäß § 1 Abs. 1 eKfV straßenverkehrsrechtlich zu den Kraftfahrzeugen im Sinne des § 1 Abs. 2 StVG. Allerdings sind in § 1 Abs. 1 eKfV verschiedene Fahrzeugarten zusammengefasst. Denen sind zwar der elektrische Antrieb und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit gemeinsam. Im Übrigen weisen sie aber unterschiedliche technische Merkmale auf.

MERKE | Ob und inwieweit die vor dem Aufkommen der Elektrokleinstfahrzeuge ergangene Rechtsprechung zu dem Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit von Kraftfahrern (BGHSt 37, 89) auch auf Nutzer dieser neuen Fahrzeugklasse übertragen werden kann (vgl. für E-Scooter bejahend: BayObLG VA 20, 222; LG Stuttgart StraFo 20, 460; LG Dortmund VA 20, 71; offenlassend: LG Halle/Saale zfs 21, 161), ist höchstrichterlich noch nicht entschieden worden. Mangels näherer Feststellungen sowohl zu der Fahrzeugklasse des genutzten Elektrorollers als auch zu dessen technischen Merkmalen im Einzelnen konnte der BGH die Rechtsfrage nicht abschließend beantworten.

► Fahrtenbuch

Anordnung eines Fahrtenbuches bei einem Betriebsfahrzeug

| Das VG Oldenburg hat jetzt noch einmal zu den Voraussetzungen für die Anordnung eines Fahrtenbuchs (§ 31a StVZO) gegenüber einem Betrieb Stellung genommen. |

Das VG weist darauf hin, dass ein Geschäftsbetrieb im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten gehalten ist, schon auf die erste Anhörung hin die ladungsfähigen Anschriften der in Betracht kommenden Fahrer anzugeben (30.4.21, 7 B 1850/21, Abruf-Nr. 223107). Anderenfalls ist die Anordnung eines Fahrtenbuches gerechtfertigt.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 222057



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 223107